

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 21. Juni 1837



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 21. Juni 1837 in Politicis.

Gegenwärtige:

P.T. Herr Magistratsrath Haidinger, Vorsitzender

" " Freyinger

" " Maurer

" " Buberl

Sekretär Lampl

Herr Magistratsrath Haidinger.

3184. Relation über die dem Mathias Mittendorfer treffende Gewerbsbeeinträchtigung.

Herr Magistratsrath Heidinger ist der Meinung:

Wenngleich Math. Mittendorfer eine Landkutschergerechtsame gepachtet haben soll, so steht ihm doch nicht zu die hieramts verliehene Linzerbothenstelle bis zur höheren Entscheidung auszuüben, und wird ihm solches bei gesetzlicher Ahndung untersagt.

Herr Magistratsrath Freyinger ist der Meinung, daß er sich zuerst über die angebliche Pachtung und Fatirung zur Erwerbsteuer auszuweisen habe, widriges ihm auch die Ausübung dieser Gerechtsame und des Bothenbefugnißes untersagt bleibt.

Herr Magistratsrath Maurer und Buberl sind mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher
Conclusum per majora:

Dem Mathias Mittendorfer steht doch nicht zu, wenn er auch eine Landkutschergerechtsame gepachtet haben soll, bis zur höheren Entscheidung die ihm hierorts verliehenen Bothengerechtsame bei gesetzlicher Ahndung auszuüben.

Herr Magistratsrath Freyinger.

3151. Protokoll mit Johann Hofer und Joseph Vielhaber über das Gesuch des Engelbert Dorn.

Das Protokoll ad acta das Gesuch zu erledigen.

Da die mit leeren Fäßern fahren gleich beladenen Wägen die Mauth zu entrichten haben und der Mauthtariff die Abnahme der Mauthgebühr bei dem mit inländischen Erzeugnißen beladenen Wägen auszeigen, so haben sie sich darnach zu richten.

Herr Magistratsrath Buberl.

3166. Protokoll nach Jacob u. Barbara Kirsch betr. die Beschwerde des Schneiderhandwerks.

Wird ihnen bedeutet, daß sie sich von jeder Gewerbsstörung und Injurirung bei sonstiger gesetzlicher Ahndung zu enthalten haben.

3191 Wenzel Lichhany Seifensieder in Enns bittet um Bewilligung, die hiesige Wochenmärkte mit seinen Erzeugnißen besuchen zu dürfen.

Bewilliget, wie gebetten.

Haidinger M. Rath

Lampl Sekr.

Herr Magistratsrath Freyinger.

In der Untersuchungssache des Joseph Neuhäuser u. Michael Hirnbrand zeigt sich, daß in die entwendete Wahren [?]täten nicht dem beschädigten Krumhuber, sondern fremden Eigenthümern gehören, es ist sich wegen Vernehmung derselben an die betreffende Gerichte zu verwenden.

Sämtl. Votanten sind einverstanden daher Conclusum per unanimia:

Ist sich wegen Vernehmung dem Eigenthümer an die betreffenden Gerichte zu verwenden.

Haidinger M.R.

Lampl Sekr.